

BVGer C-5867/2014 vom 13. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5867_2014

FR: TAF C-5867/2014 du 13 octobre 2015

IT: TAF C-5867/2014 del 13 ottobre 2015

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM bzw. SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines Schengen-Visums ergehen. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch einer Staatsangehörigen aus Myanmar um Erteilung eines Visums für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich die Gesuchstellerin nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der

Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechte übernommen hat. Das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 2 5 AuG).

E. 4

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums präsentieren sich im Anwendungsbereich der vorerwähnten Rechtsgrundlagen wie folgt:

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5; a.M. Philipp Egli / Tobias D. Meyer, in: Caroni / Gächter / Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 5 N. 3 f.).

E. 4.2

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, erforderlich ist. Kein Visum benötigen Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind oder über ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt verfügen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG, Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105/1 vom 13.04.2006], Art. 4 VEV).

E. 4.3

Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 2 Abs. 1 VEV, Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 SGK sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex]). Namentlich haben sie in diesem Zusammenhang zu belegen,

dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes verlassen, bzw. ausreichende Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG; vgl. dazu Egli / Meyer, a.a.O. Art. 5 N. 33). Des Weiteren dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK).

E. 4.4

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. e SGK ist auch dann anzunehmen, wenn die drittstaatsangehörige Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen (vgl. dazu Egli / Meyer, a.a.O., Art. 5 N. 33; ferner Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts 1 C. 1.10 vom 11. Januar 2011 Rz. 29). Die Behörden haben daher zu prüfen und drittstaatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex). Die Gewähr der gesicherten Wiederausreise, wie sie Art. 5 Abs. 2 AuG verlangt, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist, steht mit dieser Regelung im Einklang (vgl. BVGE 2009/27 E. 5 mit Hervorhebung des Zusammenhangs zum Einreiseerfordernis des belegten Aufenthaltszwecks nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK).

E. 4.5

Sind die vorerwähnten Einreisevoraussetzungen (Visum ausgenommen) nicht erfüllt, darf ein für den gesamten Schengen-Raum geltendes "einheitliches Visum" (Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) nicht erteilt werden (Art. 12 VEV, Art. 32 SGK). Hält es jedoch ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, so ist er berechtigt, der drittstaatsangehörigen Person, welche die ordentlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ausnahmsweise ein "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" zu erteilen (Art. 2 Ziff. 4 Visakodex). Dieses Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (Art. 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; unter denselben Voraussetzungen kann einer drittstaatsangehörigen Person die Einreise an den Aussengrenzen gestattet werden, vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

E. 5.1

Aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit unterliegt die Gesuchstellerin der Visumpflicht (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001 [ABl. L 81 vom 21.03.2001; zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV]). Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 SGK ist die Frage der gesicherten Wiederausreise zentral. Eine solche erachtet die Vorinstanz aufgrund der allgemeinen Situation im Heimatland und der persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin als nicht genügend gesichert. Zur Einschätzung entsprechender Risiken sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen.

E. 5.2

Anhaltspunkte zur Beurteilung einer Gewähr für die fristgerechte und anstandslose Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten

bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können ein Indiz dafür sein, dass die persönliche Interessenlage nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 5.3.1

Die Gesuchstellerin lebte zwar im Zeitpunkt des Visumsantrags in Thailand, sie ist aber - wie erwähnt - Staatsangehörige von Myanmar. Obwohl dieser Staat reich an Ressourcen (grosse Erdgasvorräte, Hölzer, Kupfer, Edelsteine und andere Rohstoffe sowie grosse Wasserkraftreserven und umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen) ist und sein wirtschaftliches Potenzial als enorm eingeschätzt wird, leidet die Wirtschaft immer noch unter erheblichen strukturellen Defiziten und wird von einem wenig produktiven Agrarsektor dominiert. Die allgemeine Infrastruktur (z.B. Verkehrsverbindungen, Energieversorgung und Telekommunikation) ist insbesondere ausserhalb der Städte unterentwickelt und stellt daher ein massives Investitionshindernis dar. In Myanmar ist Armut weit verbreitet. Etwa ein Drittel der Bevölkerung lebt unter der absoluten Armutsgrenze. Besonders gravierend ist die Situation in den schwer zugänglichen Siedlungsgebieten in den Grenzregionen sowie in der zentralen Trockenzone. 60,8 % der arbeitenden Bevölkerung sind sogenannte working poor; sie verdienen mit ihrer Arbeit weniger als zwei USD pro Tag. Der Anteil der Unterbeschäftigten wird auf mindestens einen Drittel der arbeitenden Bevölkerung geschätzt, und über die Zahl der Arbeitslosen kann keine Angabe gemacht werden, weil diese von der Regierung nicht ermittelt wird. Die schlechte sozioökonomische Situation führt zu einer Abwanderung von Arbeitskräften ins Ausland (Quellen: Deutsches Auswärtiges Amt <http://www.auswaertiges-amt.de> > Aussen- und Europapolitik > Länderinformationen > Myanmar > Wirtschaftspolitik, Stand: Mai 2015; Human Development Report 2014 < <http://hdr.undp.org/en> > countries > Auswahl Myanmar > Employment_and_Vulnerability, beide Seiten besucht im September 2015).

E. 5.3.2

Vor dem Hintergrund der dargelegten wirtschaftlichen Lage und der daraus resultierenden Abwanderung aus Myanmar ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise von Besucherinnen und Besuchern aus dem betreffenden Staat allgemein als hoch einschätzt.

E. 5.4

Bei der Risikoanalyse sind jedoch nicht nur die allgemeinen Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einer gesuchstellenden Person im Heimat- oder Herkunftsland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Andererseits muss bei Personen, die in ihrer Heimat beziehungsweise in ihrem Herkunftsland keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko eines ausländerrechtlich nicht regelkonformen Verhaltens nach einer bewilligten Einreise als hoch eingeschätzt werden.

E. 6.1

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine 23-jährige, ledige und kinderlose junge Frau aus Myanmar. Über ihre verwandtschaftlichen Verhältnisse ist nur gerade bekannt, dass in ihrer Heimat in der Nähe zur thailändischen Grenze noch jüngere Geschwister zusammen mit den Grosseltern leben. Daraus zu schliessen dürfte ein gewisser Bezug zu ihrer Herkunftsregion noch bestehen. Andererseits hielt sich die Gesuchstellerin vor ihrer

Einlassung mit dem Beschwerdeführer offenbar schon längere Zeit nicht mehr in Myanmar, sondern in Thailand auf und ging dort einer Erwerbstätigkeit als Schneiderin nach; dies alles ohne entsprechende ausländerrechtliche Regelung.

E. 6.2

Die Gesuchstellerin stammt offensichtlich aus eher ärmlichen Verhältnissen. Inzwischen steht sie wirtschaftlich gesehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer. Ihr Aufenthalt in Thailand ist oder war - aus entsprechenden Einträgen in den vom Beschwerdeführer edierten Kopien ihres Reisepasses zu schliessen - bis anfangs März 2014 geregelt; offenbar zu Studienzwecken. Wie es sich damit seither verhält, ergibt sich aus den Akten nicht. In seiner letzten Eingabe vom 15. Juli 2015 deutete der Beschwerdeführer lediglich an, dass das Bewilligungsregime für Aufenthalte wie denjenigen der Gesuchstellerin in Thailand in der Zwischenzeit geändert habe und er sich über die aktuelle Regelung selbst nicht ganz im Klaren sei. Es kann unter diesen Umständen nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt der Gesuchstellerin in Thailand nach wie vor und auf längere Zeit hinaus gesichert ist. Ebenso wenig kann angenommen werden, die Gesuchstellerin könnte nach einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt ohne Weiteres nach Thailand zurückkehren.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bezeichnet die Gesuchstellerin als seine Partnerin, mit der er seit dem Jahr 2013 zusammenlebt und die er seinen Verwandten in der Schweiz vorstellen möchte. Zudem macht er unter Verweis auf ärztliche Dokumente geltend, aus gesundheitlichen Gründen auf ihren Beistand angewiesen zu sein. Zwischen den Beiden besteht ein Altersunterschied von 42 Jahren. Kommt hinzu, dass sie gemäss den Ausführungen der Schweizerischen Vertretung in Bangkok in einer Notiz vom 31. Juli 2014 im damaligen Zeitpunkt keine gemeinsame Sprache beherrschten. Ob sich daran in der Zwischenzeit mit den von der Gesuchstellerin besuchten thailändischen Sprachkursen etwas geändert hat, lässt sich anhand der vorhandenen Akten nicht beurteilen. Tatsache ist, dass unter den gegebenen Umständen nicht von einer gefestigten und ausgeglichenen partnerschaftlichen Beziehung im eigentlichen Sinne ausgegangen werden kann. Das Verhältnis mag für die junge Gesuchstellerin momentan stimmen, wie sie sich aber - einmal im Schengen-Raum angekommen - verhalten würde bzw. welche mittel- und langfristigen Lebensziele sie verfolgt, lässt sich nicht erahnen.

E. 6.4

Vor dem vorstehend dargelegten allgemeinen und persönlichen Hintergrund durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt besteht. An dieser Beurteilung ändert die Tatsache nichts, dass der Beschwerdeführer die rechtzeitige Rückkehr der Gesuchstellerin zugesichert hat. In seiner Eigenschaft als Gastgeber kann er zwar für gewisse finanzielle Risiken (Lebensunterhaltskosten während des Besuchsaufenthalts, allfällige Kosten für Unfall und Krankheit sowie Rückreisekosten) Garantie leisten, nicht aber - mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit - für ein bestimmtes Verhalten seines Gastes (vgl. BVGE 2009/27 E. 9).

E. 6.5

Gründe für die Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit (vgl. E. 4.5 vorstehend) sind nicht ersichtlich. Zwar macht der Beschwerdeführer geltend, für ärztliche

Kontrollen regelmässig einmal jährlich in die Schweiz einreisen zu müssen und bei diesen Reisen wegen seiner gesundheitlichen Beschwerden auf eine Begleitung angewiesen zu sein. Dabei fällt allerdings auf, dass dieser Aspekt vom Beschwerdeführer anfänglich überhaupt nicht erwähnt und später in seinen Eingaben mehr und mehr betont wurde, ohne dass die edierten ärztlichen Belege entsprechende Ausführungen enthielten. Im Gegenteil: Die eingereichten Arztberichte stammen offensichtlich aus dem Jahre 2008 und das vom Schweizerischen Epilepsie-Zentrum in Zürich am 26. September 2014 ausgestellte jährliche Dauerrezept lässt - nicht zuletzt aufgrund dessen Adressierung an den Beschwerdeführer in der Schweiz - die Vermutung zu, dieser sei in der Zwischenzeit ohne die Gesuchstellerin in die Schweiz gereist. Alles in allem kann nicht davon ausgegangen werden, eine Begleitung des Beschwerdeführers zu ärztlichen Kontrollen in der Schweiz sei aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich und könne nur durch die Gesuchstellerin wahrgenommen werden.

E. 7

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). Dispositiv S. 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.